

**Abgewähren** *tr.* — im Gegenbuche abschreiben: *Man nennt die Handlung, durch welche der Besitz eines Bergwerkseigentums von dem früheren auf einen anderen Besitz übertragen wird, das Ab- und Zuschreiben oder das Ab- und Zugewähren im Gegenbuche. Durch diese Handlung wird der Besitz des vorigen Gewerkes für erledigt, und der des neuen Gewerkes für ergriffen angesehen. Karsten §. 281. Die cedirte Bergtheil nicht abgewehren lassen. Span B. U. 78. H. 162<sup>a</sup> v. Gegenschreiber.*

**Abgewältigen** *tr.* — gewältigen (s. d.): *Abgewältigung unter Wasser stehender Tiefbaue. Vorschr. B. §. 39.*

**Abhängen** *tr.* — eine maschinelle Betriebsvorrichtung ausser Zusammenhang mit der Betriebskraft setzen und dadurch zum Stillstehen bringen (vergl. anhängen): *Rinmann 1., 32. G. 3., 2.*

**Abhauen** *tr.* — 1.) im Einfallen einer Lagerstätte eine Strecke treiben und zwar in der Richtung von oben nach unten, mit einer Strecke niedergehen; insbesondere im subst. Inf.: das Abhauen: eine in der angegebenen Weise im Einfallen einer Lagerstätte getriebene Strecke, Fallort (s. d.): *Jahrb. 1., 306<sup>b</sup>. Berggeist 11., 414<sup>a</sup>. Z. 5., B. 79. — 2.) in Folge Auftretens von tauben Mitteln (s. d.) die weitere Gewinnungsarbeit einstellen (vergl. Abhieb): *Wenn man mit einem Strebe am Tauben abhauen will. Z. 1., B. 37. — 3.) abbauen (s. d. 1.): Um Gebirgsbewegungen und grösseren Brüchen, welche die benachbarten Baue gefährden können, vorzubeugen, müssen . . in vielen Fällen die abgehauenen leeren Räume versetzt werden. Schemn. Jahrb. 14., 92.**

**Abheben** *tr.* — von Pumpen, Sätzen (Satz 1.): die eingesaugten Wasser ausgiessen (s. anheben).

**Abhieb** *m.* — die Stelle, an welcher in Folge Auftretens von tauben Mitteln (s. d.) die weitere Gewinnungsarbeit eingestellt werden muss (vergl. abhauen 2.): *Bei einem Abhiebe von Tauben ist Acht zu haben, dass jede Spur von Erz hinweggenommen werde, weil eine solche nicht selten wieder auf edlere Parthien führt. Z. 1., B. 37.*

**Abhütten** *tr.*, auch abköhlen, zu Sumpftreiben, türkelhauen — Bergwerke: dieselben durch unwirtschaftlichen Bau verwüsten: *Zechen türkelhauen, item abhütten, eben machen, abköhlen, heisst, wenn man die Strossen und Bergfesten alle heraushäuet, die Schächte und Strecken mit nothdürftiger Zimmerung nicht versieht, sondern alles zu Bruch und Sumpff gehen lässt. Sch. 2., 110. H. 1<sup>b</sup>.*

**Abkehr** *m.* — Abkehrschein (s. d.): *N. BO. §. 62. N. Inst. §. 11. Bergm. Taschenb. 2., 246.*

**Abkehren** — I.) *intr.*; von Bergleuten: nach vorheriger Kündigung das Dienstverhältniss aufgeben und aus der Arbeit treten: *Welcher Hauer darüber von seinem Geding, oder sonst seiner angenommenen Arbeit entweichen, und wie sich gebühret, nicht abkehren würde, der oder die sollen mit Ernst gestraft werden. N. K. BO. 4. Br. 13. Die Häuer sollen von den Gedingen und andere Arbeit, gebühlicher Weise abkehren. Löhneyss 240. Sch. 2., 4. H. 1<sup>a</sup>. Pr. BG. §. 84.*

II.) *tr.*; Wasser ableiten (vergl. ankehren): *Es soll niemandts das Wasser von den Hüttschlägen [Schmelzwerken], Puchern [Pochwerken] . . abkehren. Ferd. BO. 192. Urspr. 198. Ehe das Legen einer Riese [s. d.] . . begonnen werden kann, muss das Wasser mittels Rinnen abgekehrt werden. Z. 4., B. 86.*

**Abkehrschein, Abkehrzettel** *m.*, auch Abkehr — das einem abkehrenden Bergarbeiter über die Art und Dauer seiner Beschäftigung und über seine Führung ertheilte Zeugniss: *Abkehrzettel. Wagner B. V. 72. Jedem Bergarbeiter oder Aufseher ist bei seinem Austritte ein Abkehrschein (Entlassschein) auszufertigen. Oestr. BG. §. 208.*

reiner Abkehrschein: ein Abkehrschein, in welchem über die Führung nichts gesagt ist: *Der Bergwerksbesitzer ist nicht bloss auf Verlangen des Arbeiters verpflichtet,*